

Prüfleitlinien Systemprüfer

zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gem. § 20 VerpackG

**(im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß
§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG)**

Stand: 09.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Tätigkeit als Systemprüfer	3
3	Grundlagen der Prüfung	4
4	Prüfungsauftrag.....	5
5	Prüfungsdurchführung	6
6	Nachtragsmengen	13
7	Umgang mit Rechtsfragen	13
8	Prüfungsergebnis.....	14
9	Zugang zur Datenbank / Übermittlung von Daten	19
10	Schätzung	20
11	Fach austausch der Prüfer und Qualitätssicherung	21
12	Vertraulichkeit	21
13	Änderungen	21
14	Glossar	22



1 Einführung

1.1 Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 28 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)¹ berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Prüfleitlinien zu entwickeln, die von den Systemprüfern im Sinne von § 3 Absatz 17 („**Systemprüfer**“) und den registrierten Sachverständigen sowie von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern bei Prüfungen im Rahmen des VerpackG einzuhalten sind. Die vorliegenden Prüfleitlinien sind bei der Prüfung und Bestätigung von Meldungen nach § 20 einzuhalten. Sie sind darüber hinaus von der Zentralen Stelle bei der Prüfung von Mengenmeldungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 einzuhalten; die Ergebnisse der Prüfung können Anordnungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Schätzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 sowie die Information von Landesbehörden über Schätzungen zur Folge haben.

1.2 Die Zentrale Stelle berechnet nach Erhalt und Prüfung von Meldungen nach § 20 gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 bis 16 Marktanteile sowohl für die Systeme im Sinne von § 3 Absatz 16 („**Systeme**“) als auch für Systeme und Branchenlösungen im Sinne von § 8 Absatz 1 („**Branchenlösungen**“). Das VerpackG gibt drei Berechnungen vor:

Berechnung 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14): **Quartalsberechnung** der Marktanteile der Systeme auf Basis von Zwischenmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nr. 1),

Berechnung 2 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 15): **Jahresabschlussberechnung** der Marktanteile der Systeme auf Basis der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nr. 2),

Berechnung 3 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16): **Jahresmarktanteilsberechnung** für **Systeme** und **Branchenlösungen** zum Zwecke der Finanzierung der Zentralen Stelle auf Basis der Jahresmeldungen der Systeme (§ 20 Absatz 1 Nr. 2) und der Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 sowie der Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3.

Aufgrund jeder dieser drei Marktanteilsberechnungen werden die Marktanteile der Systeme bzw. der Systeme und Branchenlösungen von der Zentralen Stelle durch Verwaltungsakt **festgestellt**.

1.3 Grundlage sämtlicher Marktanteilsberechnungen sind somit die Datenmeldungen der Systeme nach § 20 Absatz 1 nach Prüfung durch die Zentrale Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8: Bei dieser Prüfung sind unter anderem die Datenmeldungen der Hersteller nach § 10 und die Vollständigkeitserklärungen nach § 11, soweit diese abgegeben werden, zum Abgleich heranzuziehen. Für die **Berechnung 3** sind für die Berechnung der Marktanteile der Branchenlösungen zudem die Mengenstromnachweise nach § 8 Absatz 3 heranzuziehen.

¹ §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234).



Die nach der **Berechnung 1** und **2** festgestellten Marktanteile sind Grundlage für die Verteilung der Entsorgungskosten sowie der Neben- und Mitbenutzungsentgelte sowie schließlich für die Aufteilung der Kosten für eine wettbewerbsneutrale Koordination von Informationsmaßnahmen (§ 19 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6). Die Verteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinsame Stelle.

Die nach der **Berechnung 3** festgestellten Marktanteile dienen demgegenüber der Bemessung der Finanzierungsbeiträge von Systemen und Branchenlösungen für die Zentrale Stelle gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3.

- 1.4 Das im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 und 13 entwickelte und veröffentlichte Verfahren zur Feststellung von Marktanteilen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 ist im Einzelnen im „**Marktanteilsberechnungskonzept**“ in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt.
- 1.5 Gem. § 20 sind die Meldungen der Systeme an die Zentrale Stelle **vorab von Systemprüfern zu prüfen und zu bestätigen**. Die Datenmeldungen erfolgen über das Webportal der Zentralen Stelle („**LUCID**“).

2 Tätigkeit als Systemprüfer

- 2.1 **Systemprüfer** sind gemäß § 3 Absatz 17 Wirtschaftsprüfer (oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die gemäß § 20 Absatz 4 einvernehmlich von den Systemen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren benannt worden sind. Die Benennung erfolgt durch die Gemeinsame Stelle (§ 19 Absatz 2 Nr. 5), hilfsweise durch die Zentrale Stelle (§ 20 Absatz 4 Satz 2). Benannt wird jeweils ein spezifischer Ansprechpartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsleiter. Dieser darf festangestellte Mitarbeiter dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Prüfungshandlungen in seinem Prüfungsteam einsetzen.
- 2.2 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung der benannten Systemprüfer, die von allen Systemen aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung und Unabhängigkeit als Systemprüfer benannt werden, ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig.
- 2.3 Den Systemprüfern ist es gestattet, mit den Systemen über die Vorgaben des VerpackG und dieser Prüflinien hinausgehende Prüfungshandlungen für privatrechtlich zwischen den Systemen oder den Systemen und deren Vertragspartnern vereinbarte Regelungen zu vereinbaren (etwa betreffend die Prüfung der privatrechtlich unter den Systemen vereinbarten Regelungen zu sogenannten verspätet kontrahierten Mengen im Kalenderjahr 2019), sofern und soweit diese privatrechtlichen Regelungen und Prüfungshandlungen nicht dem VerpackG, diesen Prüflinien und der Unabhängigkeit des Systemprüfers bei der Tätigkeit als Systemprüfer entgegenstehen.
- 2.4 Der Prüfungsleiter sowie die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsteams zur Prüfung eines Systems erhalten einen Zugang zu LUCID. Der Zugang ermöglicht es, auf das System, das ihn als Systemprüfer beauftragt und gegenüber der Zentralen Stelle angegeben hat, bezogene Datenmeldungen des Systems und auf Datenmeldungen gemäß § 10 der bei diesem System beteiligten Hersteller zuzugreifen (zu weiteren Einzelheiten vgl. Ziffer 9).



- 2.5 Aufgrund der Befugnis in § 26 Absatz 1 Nr. 28 hat die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die nachfolgenden **Prüfleitlinien** entwickelt, die von den Systemprüfern bei Prüfungen gemäß VerpackG einzuhalten sind.

3 Grundlagen der Prüfung

- 3.1 Grundlage der Prüfung der Systemprüfer ist das VerpackG in Ausgestaltung durch diese Prüfleitlinien. Lediglich bezogen auf Meldungen für das Kalenderjahr 2018 ist hinsichtlich der materiellen Vorgaben auch die Verpackungsverordnung (VerpackV)² als Grundlage der Prüfung heranzuziehen (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA Mitteilung Nr. 37³). Bei jeder Prüfung sind die besonderen Vorgaben dieser Prüfleitlinien einzuhalten. Sofern es bezogen auf Meldungen für das Kalenderjahr 2018 zu inhaltlichen Abweichungen zwischen diesen Prüfleitlinien und den von den Systemen für das Kalenderjahr 2018 abgeschlossenen „**Clearingverträgen 2018**“⁴, insbesondere zu den unter den Clearingverträgen 2018 vereinbarten Prüfrichtlinien, kommen sollte, haben die Regelungen dieser Prüfleitlinien Vorrang vor den Clearingverträgen 2018 bzw. deren Prüfrichtlinien.
- 3.2 Allgemeine Vorgaben zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Eignung des jeweiligen Systemprüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 43, 43a WPO in Verbindung mit der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und zur Durchführung der Prüfung aus der sinngemäßen Anwendung des IDW EPS 970 n.F.
- 3.3 Systemprüfer dürfen vertragliche Regelungen mit Systemen, die den vorstehenden Grundlagen entgegenstehen, nicht vereinbaren.
- 3.4 Prüfungsgegenstand der Prüfung des Systemprüfers sind
- 3.4.1 die im Rahmen der Zwischenmeldungen von dem System erstellten Planmengenmeldungen zu der für das folgende Quartal erwarteten Masse der am System beteiligten Verpackungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1,

² Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), Außerkrafttreten zum 01.01.2019.

³ Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung – Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung“ vom 08.02.2017 („**LAGA Mitteilung Nr. 37**“).

⁴ Clearingverträge 2018 sind der „Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe, Kartonage (PPK)“ in der Unterzeichnungsfassung vom 22.12.2018 („**MCV 2018**“) und „Vertrag über die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten sowie die Kommission bezüglich der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 und Satz 8 den Betreibern von dualen Systemen gewährten Leistungen“ in der Unterzeichnungsfassung vom 02.03.2018 („**NECV 2018**“).



- 3.4.2 etwaige Sonder-Zwischenmeldungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 und
- 3.4.3 die im Rahmen der Jahresmeldung vom System erstellte Ist-Mengenmeldung zu der für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich bei diesem System beteiligten Masse an Verpackungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2.
- 3.5 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Systemprüfer im Rahmen des ihm erteilten Auftrages eine schriftliche Bescheinigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen. Diese ist zusammen mit der betreffenden Mengenmeldung elektronisch und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („**QES**“) versehen an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Der Auftrag hat auch die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien zu enthalten. Näheres zu Inhalt, fachlichen Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation regeln diese Prüfleitlinien. Die Form und Übermittlung der Mengenmeldungen und technische Einzelheiten zur Datenübermittlung werden mit den technischen Standards für Systemprüfer den jeweils benannten Systemprüfern bekannt gegeben.

4 Prüfungsauftrag

- 4.1 Den Auftrag zur Prüfung durch den Systemprüfer erteilt stets unmittelbar das jeweilige System.
- 4.2 Der Prüfungsauftrag muss die folgenden Regelungen enthalten:
 - 4.2.1 Die Prüfung hat ausschließlich auf der Grundlage des VerpackG sowie dieser Prüfleitlinien zu erfolgen. Davon abweichende Vorgaben sind unzulässig. Die Prüfung der zum 01.06.2019 abzugebenden Jahresmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 über die in 2018 beteiligten Ist-Mengen hat ausnahmsweise abweichend von Satz 1 ausschließlich auf Grundlage der VerpackV, dieser Prüfleitlinien und der Clearingverträge 2018 zu erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für den Fall, dass die Zentrale Stelle das System anweist, seinem Systemprüfer den Auftrag zu einer Gutachterlichen Stellungnahme (wie in Ziffer 10 definiert) als Grundlage für eine Schätzung zu erteilen (Ziffer 10.1). Ziffer 3.1 Satz 4 zum Vorrang dieser Prüfleitlinien gilt entsprechend.
 - 4.2.2 Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die zu prüfenden Mengenmeldungen und die Aufbereitung der diesen Meldungen zugrundeliegenden Daten liegen in der Verantwortung des den Auftrag erteilenden Systems. Diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungssysteme („**EDV-Systeme**“) und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems. Die rechtskonforme Ermittlung je Materialfraktion und die Ordnungsmäßigkeit der hierfür eingesetzten EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems sind jedoch Gegenstand der Prüfung.
 - 4.2.3 Der Systemprüfer ist berechtigt, von dem zu prüfenden System in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 HGB entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen



zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind.

- 4.2.4 Das Prüfungsergebnis (Ziffer 8) richtet sich unmittelbar an das den Auftrag erteilende System und an die Zentrale Stelle. Dritte können aus diesem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber. Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 21 berechtigt, den Prüfbericht als Beweisdokument an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln.
- 4.2.5 Regelungen zur Verschwiegenheit gemäß Ziffer 12 sind ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch gemäß Ziffer 11 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Systemprüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen.

5 Prüfungsdurchführung

- 5.1 Zu Beginn der Prüfung hat sich der Systemprüfer vom System insbesondere die nachfolgenden Unterlagen und Daten vorlegen zu lassen:
- 5.1.1 die Feststellungsbescheide gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 VerpackV in Verbindung mit einer Bestätigung über die Vorlage der Finanzierungsvereinbarung nach § 35 Absatz 1 und bei Genehmigung nach dem 01.01.2019 die Genehmigungsbescheide gemäß § 18 Absatz 1;
- 5.1.2 die zu prüfenden Mengenmeldungen des Systems an die Zentrale Stelle gemäß § 20 in Form der Datensätze je Materialart und Masse gesamt sowie der Datensätze nach Materialart und Masse bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller (vgl. dazu Ziffer 9);⁵
- 5.1.3 die im Zeitpunkt der Mengenerhebung rechtswirksam unterzeichneten Kundenverträge mit Herstellern im Sinne von § 3 Absatz 14 sowie Teilnahmebestätigungen und mit von diesen bevollmächtigten bzw. beauftragten Dritten im Sinne von § 33, Nachweise über konkrete Vertragszusagen, Kündigungen oder Mengenabmeldungen sowie sonstige Abrechnungsunterlagen und Buchführungsnachweise betreffend Kunden und im Zusammenhang mit der Systembeteiligung bevollmächtigte bzw. beauftragte Dritte. Bei Verträgen mit bevollmächtigten bzw. beauftragten Dritten muss die Identität sowie die Registrierungsnummer der beauftragenden Hersteller ersichtlich sein. Die vorstehenden Sätze geltend entsprechend für Kundenverträge sowie

⁵ Soweit Hersteller in 2018 nicht registriert waren, erfolgt die Meldung übergangsweise über sogenannte Technische Registrierungsnummern, die den Systemen von der Zentralen Stelle für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden und entgegen dem Ergänzungsvorschlag der Gemeinsamen Stelle nicht auf USt-ID (dies ist technisch nicht möglich).



Teilnahmebestätigungen für das Jahr 2018 mit Verpflichteten nach § 6 Absatz 1 VerpackV und mit von diesen beauftragten Dritte im Sinne des § 11 VerpackV. Zeitpunkt der Mengenerhebung ist der im Marktanteilsbegriff in seiner jeweils aktuellen Fassung unter Ziffer 5 jeweils festgelegte Erhebungsstichtag;

- 5.1.4 die Kreditoren- und Debitorensaldenlisten sowie Kreditoren- und Debitorenkonten des zu prüfenden Systems;
- 5.1.5 Zusammenstellungen zur rechnerischen Herleitung der prognostizierten (Zwischenmeldungen) und der endgültig ermittelten Mengen (Jahresmeldungen), jeweils je Materialfraktion;
- 5.1.6 in Ergänzung zu Ziffer 5.1.5 sämtliche für die Meldung von Nachtragsmengen vorzulegenden Informationen, Nachweise und Unterlagen einschließlich der Zusammenstellungen zur rechnerischen Herleitung der Nachtragsmengen sowie etwaigen im Zusammenhang mit den Nachtragsmengen geführten Schriftverkehr mit Behörden. Bei „**Nachtragsmengen**“ handelt es sich um Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem 01.06. eines Jahres (vgl. Abgabestichtag gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von dem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Soweit möglich, ist der Grund für die Nachtragsmengenmeldung im Prüfbericht anzugeben (verspätete Herstellermeldung, verspätete Systemmeldung); zum Begriff und zu dem Verfahren zum Umgang mit Nachtragsmengen wird auf Ziffer 4.4 des Marktanteilsbegriffes in seiner jeweils aktuellen Fassung verwiesen; ergänzend alle Informationen, Nachweise und Unterlagen einschließlich der Zusammenstellungen zur rechnerischen Herleitung zu den sonstigen Meldepflichten gemäß den Clearingverträgen 2018;
- 5.1.7 alle Unterlagen, die dem System im Zusammenhang mit den Herstellerdatenmeldungen gemäß § 10 zur Verfügung stehen, darunter Mengenmeldungen der Hersteller auf vertraglicher Basis zur Berechnung der Beteiligungsentgelte einschließlich der Rückforderungen gem. § 7 Absatz 3 sowie der dazu erforderlichen Unterlagen für jeden Einzelfall (siehe Ziffer 5.5); dies gilt entsprechend für die Mengenmeldungen der Verpflichteten nach § 6 Absatz 1 VerpackV auf vertraglicher Basis zur Abrechnung der Beteiligungsentgelte bezogen auf das Jahr 2018;
- 5.1.8 die Mengenmitteilungen der Systeme an die Hersteller gemäß § 20 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 3; dies gilt auch soweit solche Mengenmeldungen in Form von Rückbestätigungen an Verpflichtete im Sinne des § 6 Absatz 1 VerpackV auf vertraglicher Basis nach den Kundenverträgen gemäß Ziffer 5.1.3 vorgesehen waren;
- 5.1.9 im Rahmen der Prüfung der Jahresmeldung: den Mengenstromnachweis des Systems für das jeweilige Kalenderjahr (dabei reicht es auch aus, wenn die finale, aber noch ungeprüfte Fassung des Mengenstromnachweises vorliegt);



5.1.10 sämtliche weitere infolge oder im Zusammenhang mit seiner Prüfung im Sinne von Ziffer 3.4 von dem Systemprüfer für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Daten.

Sofern nachfolgend in den Ziffern 5.2 bis 5.7 und Ziffer 6 nicht abweichend geregelt, kann sich der Systemprüfer bezüglich des mengenmäßigen Umfangs der einzelnen Unterlagen und Datenbestände nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, soweit auf dieser Basis die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

5.2 Der Systemprüfer übernimmt aus LUCID die Meldungen der Hersteller gem. § 10 bezogen auf die Mengenmeldungen des Systems, das ihm den Auftrag erteilt hat. Der Systemprüfer übernimmt aus LUCID die Meldungen des Systems gemäß § 20 Absatz 1 zur weiteren Prüfung (zu weiteren Einzelheiten vgl. Ziffer 9).

5.3 Im Rahmen seiner Prüfung hat der Systemprüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit des von dem System zur Ermittlung der Plan- und Ist-Mengen eingesetzten Berechnungs- und Prognosesystems zu beurteilen (Systemprüfung in Form einer Aufbau- und Funktionsprüfung). Hat der Prüfer eine solche vollständige Systemprüfung einmal durchgeführt, kann er sich bei weiteren Prüfungen auf stichprobenartige Funktionsprüfungen beschränken, wenn sich am Aufbau des Systems keine oder nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem vollständig geprüften System ergeben haben. Im Rahmen der Systemprüfung hat der Systemprüfer auch zu beurteilen,

5.3.1 ob das vom System angewandte interne Kontrollsystem (einschließlich des verwendeten EDV-Systems) bezogen auf die Mengenmeldungen eines nach § 7 bzw. für das Kalenderjahr 2018 nach § 6 Absatz 1 VerpackV Verpflichteten geeignet ist, dass die Mengen diesem Verpflichteten (identifiziert über die Registrierungsnummer; im Falle der Nutzung von technischen Registrierungsnummern ist insbesondere die Existenz dieser dahinterliegenden Kunden zu überprüfen)⁶ nachvollziehbar zugewiesen werden und dass die internen Kontrollen auch tatsächlich umgesetzt werden.

5.3.2 Für den Fall, dass das System als Träger von Branchenlösungen nach § 8 bzw. für das Kalenderjahr 2018 nach § 6 Absatz 2 VerpackV auftritt, hat der Systemprüfer auch zu beurteilen, ob das von dem System eingesetzte EDV-System sicherstellt, dass die vom Hersteller gemeldete Menge nachvollziehbar und übereinstimmend der Herstellermeldung der jeweiligen Branchenlösung oder dem Systembetrieb zugeordnet werden kann.

5.3.3 ob für den Fall, dass das System für Kunden als Träger von Branchenlösungen auftritt, diese Branchenlösungen in formaler Hinsicht den Anforderungen des § 8 bzw. für das Kalenderjahr 2018 den Anforderungen des § 6 Absatz 2 VerpackV genügen (d.h. insbesondere ob alle notwendigen Unterlagen oder etwaige Untersagungen/Einschränkungen vorliegen). Bei begründeten Zweifeln hat der Systemprüfer überdies eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die

⁶ Vgl. zur Nutzung von technische Registrierungsnummern die „Technischen Standards Schnittstellen Systeme“.



Branchenlösung auch inhaltlich im Einklang mit dem VerpackG bzw. für das Kalenderjahr 2018 im Einklang mit der VerpackV steht.

- 5.4 Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Systemprüfung nach Ziffer 5.1 bis 5.3 hat der Systemprüfer zu prüfen,
- 5.4.1 ob von dem System nur Verträge abgeschlossen wurden, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Vertragslaufzeit sicherstellen, dass alle systembeteiligungspflichtigen Mengen gem. § 7 bzw. für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV dem jeweils Verpflichteten zugeordnet werden können und ohne Abzüge in die Mengenmeldungen des Systems einfließen;
 - 5.4.2 ob im Rahmen der Mengenmeldungen des Systems keine von der Herstellermeldung – unter Beachtung der Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle unter Ziffer 4.3 des Marktanteilsberechnungskonzeptes in seiner jeweils aktuellen Fassung – abweichende Zuordnung zu den einzelnen Materialarten vorgenommen wird. Insbesondere ist eine von der Herstellermeldung abweichende Aufteilung bzw. Zuordnung von Verbunden nicht zulässig. Mengenmeldungen sind auf Basis der tatsächlichen Gewichte und Materialfraktionen vorzunehmen;
 - 5.4.3 ob im Rahmen der Mengenmeldungen des Systems keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen z. B. im Sinne des § 15 Absatz 1 vorgenommen wird;
 - 5.4.4 ob im Fall von Mengenmeldungen Dritter diese korrekt auf die Registrierungsnummern der jeweils Verpflichteten erfolgt sind und die Bestätigungen des Systems nach § 7 Absatz 1 gegenüber den jeweiligen Herstellern nach Materialart und Masse zutreffen.
 - 5.4.5 ob im Fall der Nutzung von technischen Registrierungsnummern im Einzelfall die technischen Registrierungsnummern zutreffend ausschließlich für Hersteller verwendet werden, die in 2018 Kunden von Systemen waren, aber in 2019 nicht registriert sind (geeignete Stichprobe). Die Prüfung kann insbesondere durch den Abgleich erfolgen, ob diese Einzelfälle tatsächlich nicht im Verpackungsregister registriert sind.
- 5.5 Spezielle Prüfungshandlungen bei Fällen zurückgeforderter Entgelte gemäß § 7 Absatz 3: Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Systemprüfung hat der Systemprüfer zu prüfen
- 5.5.1 ob von dem Hersteller die entsprechend angegebenen Verpackungen zunächst systembeteiligt waren und sich die Rückforderungen demzufolge auf bereits gezahlte Entgelte beziehen,
 - 5.5.2 ob für die Verpackungen individuell ein Nachweis der Beschädigung oder Unverkäuflichkeit vorlag sowie der schriftliche Nachweis im Einzelfall, dass diese nicht gleichwohl an einen privaten Endverbraucher gelangt sind (z. B. darf auch keine Abgabe an Tafel Deutschland e.V. erfolgt sein) und



- 5.5.3 ob für jeden Einzelfall eine nachprüfbare Dokumentation über die Rücknahme und die Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 vorliegt;
Abzüge bzw. Nichtmeldungen außerhalb des Tatbestandes des § 7 Absatz 3 sind unzulässig.
- 5.6 Spezielle Prüfungshandlungen bei der Prüfung von Zwischenmeldungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1:
- 5.6.1 Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Systemprüfung hat der Systemprüfer die Plausibilität der Veränderungen der vom System für das Folgequartal ermittelten Planmengen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbundverpackungen und Kunststoffe im Verhältnis zum vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum auf der Grundlage der vom System vorgelegten Unterlagen (Verträge, konkreten Vertragszusagen, Kündigungen oder Abmeldungen u. ä.) sowie die Nachvollziehbarkeit der vom System für die Mengenhochrechnung getroffenen Prognoseannahmen zu prüfen und zu bestätigen.
- 5.6.2 Die Prüfung der Plausibilität nach Ziffer 5.6.1 erstreckt sich dabei auch auf den Umstand, ob das System im Rahmen der für das Folgequartal ermittelten Planmengen ein nachvollziehbares Verfahren gewählt hat (z.B. bei Herstellern, die einmal im Jahr melden, ein Viertel der Jahresmengen unter Berücksichtigung dokumentierter Erfahrungswerte aus Vorjahreswerten zu saisonalen Schwankungen, oder ein anderes dokumentiertes, nachvollziehbares Verfahren) und ausreichende Kompensationen für Mengenentwicklungen in Vorquartalen berücksichtigt hat. Die Prüfung erstreckt sich bei der Prüfung des Verfahrens zur Ermittlung der Planmengen auch darauf, ob die saisonalen Mengenverläufe insbesondere hinsichtlich ihrer Periodenzugehörigkeit belegt sind und Abweichungen von saisonalen Mengenverläufen in der laufenden Planmengenenermittlung gegenüber entsprechenden Vorjahreszeiträumen auch vor 2018 für jeden einzelnen Hersteller plausibel belegt sind.
- Die Zentrale Stelle behält sich vor, in einer Aktualisierung dieser Prüfleitlinien für die Zwischenmeldungen Verfahren zur Prognose von Planmengen vorzugeben, sofern sie Anhaltspunkte dafür hat, dass von Systemen angewendete Prognoseverfahren zu nicht belastbaren Mengenverteilungen führen.
- 5.6.3 Der Systemprüfer gleicht die jeweilige Zwischenmeldung des Systems gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bezogen auf die Registrierungsnummer mit den Datenmeldungen der Herstellers gemäß § 10 (zum Abruf der Meldungen nach §§ 10, 20, siehe oben unter Ziffer 9) lokal in seinem eigenen System ab und prüft, ob die Zwischenmeldungen des Systems unter Berücksichtigung etwaiger Abweichungen zu den Datenmeldungen des Herstellers gemäß § 10 und vertraglicher Meldungen des Herstellers an das System plausibel sind. Sofern die Datenmeldungen des Herstellers nicht übernommen wurden, müssen ergänzende Unterlagen herangezogen werden, die eine abweichende Mengenmeldung begründen.

- 5.6.4 Der Systemprüfer hat die rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellungen zur Herleitung der Planmengen in den Zwischenmeldungen je Materialfraktion zu prüfen und zu bestätigen.
- 5.6.5 Schließlich hat der Systemprüfer zu bestätigen, dass die prüfungsrelevanten Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten sind. Bei Widersprüchen hat das VerpackG Vorrang.
- 5.7 Spezielle Prüfungshandlungen bei der Prüfung der Jahresmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2:
- 5.7.1 Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Systemprüfung gemäß der Ziffer 5.1 bis 5.3 hat der Systemprüfer (außer für das Kalenderjahr 2018) die Jahresmeldung des Systems daraufhin zu prüfen und zu bestätigen, dass alle Hersteller, die in Bezug auf ihre Beteiligung bei dem jeweiligen System Mengenmeldungen gemäß § 10 für das jeweilige Kalenderjahr abgegeben haben oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem System Mengen gemeldet haben, auch vom System in seinen Systemmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt wurden (zum Abruf der Meldungen nach §§ 10, 20, siehe oben unter Ziffer 9). Sofern das System selbst keine Mengenmeldung oder eine Null-Meldung auf eine Registrierungsnummer abgibt, für die der Hersteller eine positive Mengenmeldung abgegeben hat, oder wenn sich Abweichungen zwischen den von dem System gemeldeten Mengen gegenüber den von dem Hersteller gemeldeten Mengen (Datenmeldungen nach § 10, oder für 2018, vertraglich mit dem System vereinbarte Mengenmeldungen gem. § 6 VerpackV) ergeben, ist dies in jedem Einzelfall zu prüfen; für die Jahresmeldung des Systems müssen die vom Hersteller für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Ist-Mengen letztlich vollständig mit den vom System bezogen auf diesen Hersteller gemeldeten Ist-Mengen übereinstimmen. Wurde keine Ist-Mengenmeldung vom Hersteller bei der Zentralen Stelle für das betreffende Jahr hinterlegt, ist der Prüfung die letzte vergleichbare Planmengenmeldung des Herstellers (einschließlich etwaiger Korrekturen durch den Hersteller) der Prüfung zugrunde zu legen.
- 5.7.2 Im Fall von ungeklärten Mengenabweichungen sind grundsätzlich die Daten gemäß den Meldungen der Hersteller zugrunde zu legen, es sei denn, der Systemprüfer kommt nach Feststellung einer Mengenabweichung bei Wertung sämtlicher ihm zu dem betreffenden Sachverhalt zur Verfügung stehenden Informationen (insbesondere Mengenmeldungen der Hersteller nach § 10 oder vertraglich vereinbarte Mengenmeldungen, Kundenverträge und Teilnahmebestätigungen nach Ziffer 5.1.3, die noch nicht zu einer Zahlung geführt haben) zu dem Ergebnis, dass die Meldung des Systems zutreffend ist. Die Ergebnisse seiner Prüfung hat der Systemprüfer im Rahmen seiner Bescheinigung (vgl. Ziffer 8) zu berücksichtigen; der Systemprüfer hat in jedem Fall die mengenmäßigen Abweichungen in seinem Prüfbericht auszuweisen und die Ergebnisse seiner Einzelfallprüfungen dort jeweils darzustellen. Der Systemprüfer bzw. ein für die Folgeperiode beauftragter abweichender Systemprüfer hat für die folgende Zwischenmeldung und Jahresmeldung abzugleichen, ob sich aus den



Abweichungen z.B. infolge späterer Zahlungseingänge an Beteiligungsentgelten die Verpflichtung zur Nachmeldung ergibt.

- 5.7.3 Der Systemprüfer hat sodann die Übereinstimmung der Summen der Ist-Mengen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe aller Herstellermeldungen gemäß § 10 mit den materialartbezogenen Ist-Mengen in der Jahresmeldung des Systems zu prüfen und zu bestätigen. Für die Jahresmeldung zum 01.06.2019 sind abweichend vom vorstehenden die in Anhang I Nr. 1 Absatz 2 VerpackV genannten Materialarten der Prüfung zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der Nebenentgelte auf der Basis der Meldung zum 01.06.2019 muss eine zusätzliche Ausweisung der Summen erfolgen, bei der die Verbundfraktionen den jeweiligen Fraktionen „Aluminium inkl. Aluminium-Verbunde“, „Weißblech inkl. Weißblech-Verbunde“, „Kunststoff und Kunststoffverbunde“, „Sonstige Verbunde auf PPK-Basis“ und „Flüssigkeitsverbunde“ zugewiesen werden. Diese Aufteilung ist vom Systemprüfer ergänzend zu prüfen.
- 5.7.4 Zusätzlich hat der Systemprüfer die Plausibilität der Veränderungen der vom System ermittelten Ist-Mengen der in Ziffer 5.7.3 aufgeführten Materialfraktionen im Verhältnis zu den vom System in den Zwischenmeldungen gemeldeten kumulierten Planmengen auf der Grundlage der vom System vorgelegten Unterlagen (Verträge, konkreten Vertragszusagen, Kündigungen oder Abmeldungen u. ä.) zu prüfen und zu bestätigen.
- 5.7.5 Der Systemprüfer hat die rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellungen zur Herleitung der Ist-Mengen in der Jahresmeldung zu prüfen und zu bestätigen.
- 5.7.6 Zudem hat der Systemprüfer zu prüfen und zu bestätigen, dass die Summen der für das jeweilige Kalenderjahr vom System den Herstellern gemäß § 20 Absatz 3 in den genannten Materialfraktionen insgesamt mitgeteilten Mengen den entsprechenden Ist-Mengen des Systems in der Jahresmeldung entsprechen.
- 5.7.7 Schließlich hat der Systemprüfer zu bestätigen, dass die Vorgaben des VerpackG bzw. in Bezug auf die Jahresmeldung zum 01.06.2019 die Vorgaben der VerpackV (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA Mitteilung Nr. 37⁷) und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien sowie, für das Jahr 2018, die Vorgaben der Clearingverträge 2018 bei der Prüfung eingehalten sind. Bei Widersprüchen haben grundsätzlich das VerpackG und, in Bezug auf die Prüfung von Ist-Mengen für das Jahr 2018, die VerpackV und jeweils diese Prüfleitlinien Vorrang.

⁷ Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung – Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung“ vom 08.02.2017.



6 Nachtragsmengen

- 6.1 Sofern bei einem System Nachtragsmengen im Sinne von Ziffer 5.1.6 aus den Jahren 2018 und folgende anfallen, sind diese vollständig zusammen mit der zeitlich nächstfolgenden Jahresmeldung⁸ an die Zentrale Stelle zu melden. Nachtragsmengen sind in einer technisch separaten Meldung nach positiven und negativen Nachtragsmengen (d.h. nach Mengenerhöhungen und -reduzierungen) auszuweisen; eine Saldierung zwischen positiven und negativen Nachtragsmengen findet nicht statt.⁹
- 6.2 Nachtragsmengen im Sinne von Ziffer 5.1.6 sind für Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetallen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe auszuweisen. Für das Kalenderjahr 2018 sind abweichend vom vorstehenden die in Anhang I Nr. 1 Absatz 2 VerpackV genannten Materialarten auszuweisen.
- 6.3 Der Systemprüfer hat hierzu sämtliche erforderlichen Informationen/Unterlagen, insbesondere die Zusammenstellung zur rechnerischen Herleitung, und den Schriftverkehr mit Behörden im Hinblick auf die jeweiligen Nachtragsmengen zu sichten. Er hat zudem das Abspeichern und Nachvollziehen der Mengenänderungen zu dem Mengenerhebungsstichtag zu prüfen. Der Systemprüfer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Nachtragsmengen im Sinn von Ziffer 5.1.6 bezogen auf die Materialarten gemäß Ziffer 6.2 bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, für das die Nachtragsmengen gemeldet wurden, anhand seiner Prüfung nach Satz 1 zu bescheinigen (vgl. Ziffer 8.4) sowie einen dazugehörigen Prüfbericht zu hinterlegen.

7 Umgang mit Rechtsfragen

- 7.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle vorzulegen. Die Zentrale Stelle wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.
- 7.2 Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien werden, soweit sie sich auf Rechtsfragen nach Ziffer 7.1 im Zusammenhang mit konkreten Sachverhalten beziehen, in ausschließlich anonymisierter Form an sämtliche Systemprüfer übermittelt und – sofern aus Vertrauensschutzgründen geboten – mit einem Gültigkeitsdatum versehen.
- 7.3 Für die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig ist in Zweifelsfragen ab 01.01.2019 der „Katalog der systembeteiligungspflichtigen

⁸ Bis einschließlich des Kalenderjahres 2021 (als Meldejahr) waren Nachtragsmengenmeldungen jeweils im Rahmen der nachfolgenden Zwischen- oder Jahresmeldung zu melden. Ab dem Kalenderjahr 2022 (als Meldejahr) findet nur noch einmal jährlich eine Nachtragsmengenmeldung im Rahmen der Jahresmeldung statt.

⁹ Nachtragsmeldungen werden additiv behandelt und müssen stets als Deltameldung gemeldet werden. Nähere Details siehe Technische Standards Schnittstelle Systeme.



Verpackungen“ der Zentralen Stelle (abrufbar unter www.verpackungsregister.org) heranzuziehen.¹⁰

8 Prüfungsergebnis

8.1 Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Systemprüfer eine Bescheinigung bzw. einen Hinweis auf Versagung einer Bescheinigung zu erteilen. Alle Systemprüfer haben die nachfolgenden Muster zu verwenden, damit sichergestellt ist, dass alle Systemprüfer für gleiche Sachverhalte einen gleichlautenden Text verwenden. Abweichungen sind im Prüfbericht zu begründen.

8.2 Prüfungsergebnis bei der Prüfung von Zwischenmeldungen

„Das System _____ hat mich/uns beauftragt, die von ihm für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe für das _____ Quartal _____ im Rahmen der von ihm vorgelegten Zwischenmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG ermittelten Planmengen im Hinblick auf die Plausibilität der Veränderungen der prognostizierten Mengen im Verhältnis zum vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum hin zu prüfen.

Der Mengenerhebung des Systems liegt als Stichtag der _____ zugrunde.

Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die Zwischenmeldung und der dieser Meldung zugrundeliegenden Datenbestände liegen in der Verantwortung des vorgenannten Systems. Diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenstrombezogenen internen Kontrollsystems.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung im Zeitraum _____ auf der Grundlage des VerpackG und der gemäß ‚Prüfleitlinien Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20 VerpackG‘ durchzuführenden Prüfungshandlungen, Stand _____ durchgeführt.

Bescheinigung bei Prüfung ohne Beanstandung:

Nach Abschluss meiner/unserer Tätigkeiten bescheinige(n) ich/wir dem System _____ sowie gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle),

- dass die in der Zwischenmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Planmengen für das _____ Quartal _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller plausibel aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig und die Prognoseannahmen nachvollziehbar sind,
- dass die Mengenveränderungen gegenüber dem vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum plausibel sind,

¹⁰ Die Einordnung der Systembeteiligungspflicht durch Systeme darf nicht von der durch Hersteller abweichen. Insbesondere gilt dies auch für die vertraglichen Vereinbarungen der Systeme mit den Herstellern.



- dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 VerpackG vorgenommen und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüflinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Wesentliche Beanstandungen haben sich aufgrund meiner/unsere Prüfung nicht ergeben.

Ort / Datum / Unterschrift Systemprüfer“

Bescheinigung bei Prüfung mit Beanstandung in Form einer Einschränkung

„Meine/unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung(en) zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt:

Mit dieser/diesen Einschränkung(en) bescheinige(n) ich/wir nach Abschluss meiner/unsere Tätigkeiten dem System _____ gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

- dass die in der Zwischenmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Planmengen für das _____ Quartal _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller plausibel aus heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig und die Prognoseannahmen nachvollziehbar sind,
- dass die Mengenveränderungen gegenüber dem vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum plausibel sind,
- dass im Rahmen der Zwischenmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 VerpackG vorgenommen und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüflinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

Versagung einer Bescheinigung

„Meine/unsere Prüfung hat zu folgender(n) Beanstandung(en) geführt:

Aufgrund der Bedeutung dieser Beanstandung(en) versage(n) ich/wir die Erteilung einer Bescheinigung.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

8.3 Prüfungsergebnis bei der Prüfung der Jahresmeldung

„Das System _____ hat mich/uns beauftragt, die von ihm für systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen Glas, Papier, Pappe und Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen und Kunststoffe für das Kalenderjahr _____ im Rahmen der von ihm vorgelegten Jahresmeldung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) ermittelten Ist-Mengen zu prüfen.¹¹

Der Mengenerhebung des Systems liegt als Stichtag der _____ zugrunde.

Die rechtskonforme Ermittlung der Vertragsmengen je Materialfraktion für die Jahresmeldung und der dieser Meldung zugrundeliegenden Datenbestände liegen in der Verantwortung des vorgenannten Systems. Diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Systeme und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenstrombezogenen internen Kontrollsystems.

Ich habe meine/Wir haben unsere Prüfung im Zeitraum _____ auf der Grundlage des VerpackG und der gemäß „Prüfleitlinien Systemprüfer zur Meldung und Bestätigung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 20 VerpackG durchzuführenden Prüfungshandlungen, Stand _____ durchgeführt.

Bescheinigung bei Prüfung ohne Beanstandung:

Nach Abschluss meiner/unserer Tätigkeiten bescheinige(n) ich/wir dem System _____ gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister,

- dass die in der Jahresmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Ist-Mengen für das Kalenderjahr _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller vollständig aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, mit den Mengenangaben im Mengenstromnachweis des Systems gemäß § 17 VerpackG [Alternativ: in der finalen, aber noch ungeprüften Fassung des Mengenstromnachweises des Systems gemäß § 17 VerpackG mit Stand vom _____._____] übereinstimmen und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig sind,
- dass die in der Jahresmeldung gemeldeten Ist-Mengen mit den Mengen übereinstimmen, welche die Hersteller gemäß § 10 VerpackG für das betreffende Kalenderjahr gemeldet haben und genau diese Mengen vom System den Herstellern gemäß § 20 Absatz 3 VerpackG mitgeteilt wurden,
- dass die Mengenveränderungen gegenüber den vom System für das Kalenderjahr im Rahmen der Zwischenmeldungen gemeldeten, kumulierten Planmengen plausibel sind,

¹¹ Für das Kalenderjahr 2018 sind abweichend vom vorstehenden die in Anhang I Nr. 1 Absatz 2 VerpackV genannten Materialarten der Bescheinigung zugrunde zu legen. Ergänzend erfolgt in der Bescheinigung des Systemprüfers für 2018 die Ausweisung der Tonnagen für die Nebenentgelte, indem die Verbundfraktionen den jeweiligen Fraktionen „Aluminium inkl. Aluminium-Verbunde“, „Weißblech inkl. Weißblech-Verbunde“, „Kunststoff und Kunststoffverbunde“, „Sonstige Verbunde auf PPK-Basis“ und „Flüssigkeitsverbunde“ zugewiesen werden.



- dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 VerpackG vorgenommen und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden; für die zum 01.06.2019 abzugebende Jahresmeldung: dass die Vorgaben der VerpackV (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA Mitteilung Nr. 37¹²) und dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Wesentliche Beanstandungen haben sich aufgrund meiner/unsere Prüfung nicht ergeben.

Ort / Datum / Unterschrift Systemprüfer“

Bescheinigung bei Prüfung mit Beanstandung in Form einer Einschränkung

„Meine/unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung(en) zu keinen weiteren wesentlichen Beanstandungen geführt:

Mit dieser/diesen Einschränkung(en) bescheinige(n) ich/wir nach Abschluss meiner/unsere Tätigkeiten dem System _____ gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle)

- dass die in der Jahresmeldung vom _____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Ist-Mengen für das Kalenderjahr _____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller vollständig aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden, mit den Mengenangaben im Mengenstromnachweis des Systems gemäß § 17 VerpackG [Alternativ: in der finalen, aber noch ungeprüften Fassung des Mengenstromnachweises des Systems gemäß § 17 VerpackG mit Stand vom _____._____] und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig sind,
- dass die in der Jahresmeldung gemeldeten Ist-Mengen mit den Mengen übereinstimmen, welche die Hersteller gemäß § 10 VerpackG für das betreffende Kalenderjahr gemeldet haben und genau diese Mengen vom System den Herstellern gemäß § 20 Absatz 3 VerpackG mitgeteilt wurden,
- dass die Mengenveränderungen gegenüber den vom System für das Kalenderjahr im Rahmen der Zwischenmeldungen gemeldeten, kumulierten Planmengen plausibel sind,

¹² Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung – Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung“ vom 08.02.2017.



- dass im Rahmen der Jahresmeldung keine von der Herstellermeldung abweichende Zuordnung von Verkaufsverpackungen zu Verpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 vorgenommen und die materialartbezogenen Zuordnungshinweise der Zentralen Stelle beachtet wurden und
- dass die Vorgaben des VerpackG und die Vorgaben dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden; für die zum 01.06.2018 abzugebende Jahresmeldung: dass die Vorgaben der VerpackV (einschließlich der Konkretisierungen der LAGA Mitteilung Nr. 37¹³) und dieser Prüfleitlinien bei der Prüfung eingehalten wurden.

Ort/Datum/Unterschrift Systemprüfer“

Versagung einer Bescheinigung

„Meine/unsere Prüfung hat zu folgender(n) Beanstandung(en) geführt:

Aufgrund der Bedeutung dieser Beanstandung(en) versage(n) ich/wir die Erteilung einer Bescheinigung.

Ort/Datum/Unterschrift Wirtschaftsprüfer“

8.4 **Gesondertes Prüfungsergebnis bei der Prüfung von Nachtragsmengen**

Sofern im Rahmen der Jahresmeldung Nachtragsmengen vom System gemeldet werden müssen, erstellt der Systemprüfer eine gesonderte Bescheinigung nach dem oben genannten Muster erweitert um den folgenden Text:

- „dass die in der Jahresmeldung vom ____ an die Zentrale Stelle in Form von Datensätzen je Materialart und Masse gemeldeten Nachtragsmengen für das Kalenderjahr/die Kalenderjahre ____ insgesamt sowie bezogen auf die Registrierungsnummern der einzelnen Hersteller vollständig sind und aus den heranzuziehenden Unterlagen und Datenbeständen abgeleitet wurden und die Zusammenstellungen zur Herleitung dieser Mengen rechnerisch richtig sind.“

Soweit im Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 6.1 und 6.3 angefallene Nachtragsmengen nicht gemäß Ziffer 6.1 vollumfänglich zusammen mit der jeweils zu bescheinigenden nächstfolgenden Jahresmeldung gemeldet worden sind, ist die Prüfbescheinigung zu verweigern.

8.5 **Prüfbericht**

Über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeiten hat der Systemprüfer einen Prüfbericht nach berufsüblichen Grundsätzen zu erstellen. Der Prüfbericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Prüfungsauftrag,

¹³ Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung – Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung“ vom 08.02.2017.



- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung,
- Feststellungen zu dem vom System eingesetzten Berechnungs- und Prognosesystem,
- Bescheinigung.

Zur Klarstellung: Bei dem Prüfbericht handelt es sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne von § 321 HGB und die Regelungen des § 321 HGB sind – auch nicht entsprechend – auf den Prüfbericht anwendbar.

9 Zugang zur Datenbank / Übermittlung von Daten

- 9.1 Jedes vom Prüfungsleiter benannte Prüfungsteammitglied erhält von der Zentralen Stelle eine Prüf-ID sowie für die Dauer seiner Benennung einen gültigen Zugang zu LUCID. Dieser Zugang wird stets durch den Prüfungsleiter für sein Prüfungsteam bei der Zentralen Stelle beantragt. Jedes Mitglied erhält seinen eigenen Zugang. Eine Identifizierung der einzelnen Rollen in dem jeweiligen Prüfungsteam ist nicht vorgesehen, d.h. der Prüfungsleiter erhält den selben technischen Zugang wie die einzelnen Teammitglieder. Das Zugangsrecht ist begrenzt auf Informationen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Mengenmeldungen des ihn jeweils beauftragenden Systems. Zum Nachweis der Prüfungsberechtigung übermittelt der Systemprüfer durch Versand via E-Mail an martin.kardetzky@verpackungsregister.org eines PDF-Dokumentes eine Bestätigung des Prüfungsauftrages und ggf. noch weitere von der Zentrale Stelle zu bestimmende Unterlagen an die Zentrale Stelle. Er erhält erst nach Übermittlung dieser Bestätigung sein Login und somit Zugang zu den Daten des jeweiligen Systems gemäß § 20 sowie zu den zugeordneten Herstellerdaten gemäß § 10. Er darf den Zugang ausschließlich zur Prüfung der herstellerbezogenen Datensätze nutzen (Identitätsprüfung, Plausibilitätsabgleich). Jedes Login ist jeweils für 1 Jahr gültig (eine Verlängerung ist über die Zentrale Stelle möglich) und gilt ausschließlich für den Zugriff auf ein System.
- 9.2 Das System meldet die bei ihm vorgenommenen oder erwarteten Beteiligungsmengen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse der Verpackungen. Dies erfolgt gemäß § 20 Absatz 1 jeweils bezogen auf einen Hersteller unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer. Dies hat zur Folge, dass jedes System für jeden beteiligten Hersteller unter dessen Registrierungsnummer einen Datensatz mit einer Massenangabe je Materialart meldet. Die Summe der Massenangaben für alle Hersteller je Materialart ergibt die Datenmeldung des Systems je Materialart.

Nach dem Hochladen der Daten werden dem System in der Verarbeitungs-Bestätigungsmail und auf dem Dashboard Statistiken bereitgestellt (Meldezeitraum, Anzahl der gemeldeten Registrierungsnummern und die Summen der Massen in den einzelnen Materialarten). Diese kann das System ausdrucken und dem Systemprüfer zusätzlich für die Prüfung vorlegen.

- 9.3 In Bezug auf die Meldungen der Systeme ist hierbei folgendes Vorgehen vorgesehen:

Schritt 1: Das jeweilige System lädt die nach § 20 Absatz 1 erforderlichen Angaben bezogen auf den Erhebungsstichtag zum Abgabestichtag in LUCID hoch und gibt diese Daten für die weitere Prüfung durch den Systemprüfer frei. Diese sind inhaltlich vom Systemprüfer vorgeprüft (vgl. Ziffer 5).



Schritt 2: Der Systemprüfer loggt sich mit Login (E-Mail-Adresse, Passwort) in LUCID ein und kann die relevanten Daten des Systems und der zugehörigen Herstellerdaten herunterladen. Lokal führt er sodann einen Abgleich der Daten des Systems mit den Daten der Hersteller durch. Er führt seine Prüfungshandlungen zum Abschluss.

Schritt 3: Der Systemprüfer führt eine Identitätsprüfung der Datensätze des Systems mit den vom ihm überprüften Datensätzen durch. Jede Datenmeldung (technisch: Schnittstelle) muss die Registrierungsnummern aller¹⁴ Hersteller enthalten, die bei dem jeweiligen System unter Vertrag sind, unabhängig davon, ob der Hersteller Datenmeldungen abgegeben hat oder nicht. Hat der Hersteller für den Meldezeitraum keine Datenmeldung abgegeben, so sind bei den Zwischenmeldungen und Jahresabschlussmengenmeldungen die Meldung von Null-Mengen vorgesehen. Nähere Vorgaben sind in den technischen Standards Schnittstelle Systeme beschrieben. Sodann erstellt der Systemprüfer eine mit QES signierte Mengenmeldungsdatei (Technisch: XML-Schnittstelle) und lädt diese geprüften Datensätze des Systems in LUCID hoch. Es ist jede vom System erstellte und hochgeladene Datei seitens des Systemprüfers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Schritt 4: Der Systemprüfer lädt seine Prüfungsbescheinigung sowie den Prüfbericht mit seiner QES in der Datenbank der Zentralen Stelle hoch und bestätigt die Prüfungsbescheinigung mit seiner QES.

- 9.4 Für die Datenübermittlung sind die von der Zentralen Stelle gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen elektronischen Formulare und Eingabemasken zu nutzen. Dies gilt auch für die Übermittlung von Nachtragsmengen. Einzelheiten regeln die „Technischen Standards für Systemprüfer“, diese werden nach Einrichtung des Logins übermittelt.

10 Schätzung

- 10.1 Die Zentrale Stelle ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Satz 5 zu Schätzungen berechtigt. Sofern die Voraussetzungen einer Schätzung vorliegen, wird die Zentrale Stelle das System zunächst mit einer angemessenen Frist auffordern, seinem Systemprüfer den Auftrag zu einer gutachterlichen Stellungnahme als Grundlage für eine Schätzung unter Bezugnahme auf die Grundlagen für die abzugebende gutachterliche Stellungnahme („**Gutachterliche Stellungnahme**“) zu erteilen; die Grundlagen müssen mindestens konkrete Bezugnahmen zu den Vorjahresmengen in der entsprechenden Meldeperiode (Quartal, Jahr) und auf die laufenden Kundenverträge nach Ziffer 5.1.3 enthalten. Die Gutachterliche Stellungnahme hat als Ergebnis eine Einschätzung der Mengen zu enthalten, die aus Sicht des Systemprüfers nach Abschluss seiner Prüfungshandlungen von der Zentralen Stelle im Rahmen der Schätzung plausibel zugrunde gelegt werden können („**Mengeneinschätzung Systemprüfer**“). Die Gutachterliche Stellungnahme ist gemäß den Vorgaben zur Datenmeldung zu übermitteln (vgl. Ziffer 8). Sofern der Zentralen Stelle das Ergebnis der Gutachterlichen Stellungnahme nicht innerhalb der Frist zugeht, erfolgt die Schätzung durch die Zentrale Stelle auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen. Die Schätzung der Zentralen Stelle ist Bestandteil der Festlegung des jeweiligen Marktanteils.

¹⁴ Genaue Definitionen siehe die „Technischen Standards Schnittstellen Systeme“

10.2 Bescheinigung bei einer Gutachterlichen Stellungnahme

10.2.1 Sofern der Systemprüfer vom System den Auftrag erhält, eine Gutachterliche Stellungnahme zu den Planmengen für ein Quartal oder der Ist-Mengen für ein Kalenderjahr abzugeben und diese abgegeben hat, besteht keine Verpflichtung des Systemprüfers, die darauf beruhende Schätzung der Zentralen Stelle zu prüfen (Selbstprüfungsverbot).

10.2.2 Zu der von dem Systemprüfer in der Gutachterlichen Stellungnahme abgegeben Mengeneinschätzung Systemprüfer (wie in Ziffer 10.1 definiert) soll der Systemprüfer in Abhängigkeit von Umfang und Intensität seiner Tätigkeiten eine aussagefähige Bescheinigung erteilen, die in sinngemäßer Anwendung der unterschiedlichen Erstellungsarten nach dem IDW Standard S7 (Schätzung ohne Beurteilungen / Schätzung mit Plausibilitätsbeurteilungen / Schätzung mit umfassenden Beurteilungen) individuell abzufassen ist.

11 Fachaustausch der Prüfer und Qualitätssicherung

11.1 Zum Zwecke der Entwicklung einheitlicher Prüfungsgrundlagen sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Prüfungsqualität soll ein anlassbezogener Austausch zwischen den Systemprüfern unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und der gemäß Ziffer 12 vertraulich zu behandelnden wettbewerbssensiblen Daten der geprüften Systeme erfolgen.

11.2 Die Zentrale Stelle wird mindestens zweimal jährlich mit den Systemprüfern in allgemeiner Form die Prüfungsgrundlagen, die rechtlichen Fragestellungen, die Prüfungssystematik sowie die Prüflinien besprechen und ggf. Anpassungen vornehmen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft.

12 Vertraulichkeit

Der Systemprüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen System mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere wettbewerbssensible Daten (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist. Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO, § 203 StGB bleiben hiervon unberührt.

13 Änderungen

Die Prüflinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation der Zentralen Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen.



14 Glossar

Begriff	Definition	Erste Verwendung
Branchenlösungen	Branchenlösungen im Sinne von § 8 Absatz 1.	Ziff. 1.2
Clearingverträge 2018	Clearingverträge 2018 sind der MCV 2018 und der NECV 2018.	Ziff. 3.1
EDV-Systeme	Elektronischen Datenverarbeitungssysteme.	Ziff. 4.2.2
Gutachterliche Stellungnahme	Gutachterliche Stellungnahme als Grundlage für eine Schätzung der Zentralen Stelle unter Bezugnahme auf die Grundlagen für die abzugebende gutachterliche Stellungnahme.	Ziff. 10.1
Hersteller	Hersteller im Sinne von § 3 Absatz 14.	Ziff. 1.3
HGB	Handelsgesetzbuch.	Ziff. 4.2.3
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer.	Ziff. 3.2
IDW EPS 970 n.F.	Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften.	Ziff. 3.2
LAGA Mitteilung Nr. 37	Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung – Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer nach den §§ 6, 10 u. Anhang I der Verpackungsverordnung“ vom 08.02.2017.	Ziff. 3.1
LUCID	Webportal der Zentralen Stelle.	Ziff. 1.5
LVP	Leichtverpackungen.	Ziff. 3.1



Marktanteilsberechnungskonzept	Das im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 und 13 entwickelte und veröffentlichte Verfahren zur Feststellung von Marktanteilen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und 15 in seiner jeweils aktuellen Fassung.	
MCV 2018	Vertrag über die Ermittlung von Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe, Kartonage (PPK)“ in der Unterzeichnungsfassung vom 22.12.2018.	Ziff. 3.1
Mengeneinschätzung Systemprüfer	Einschätzung der Mengen, die aus Sicht des Systemprüfers nach Abschluss seiner Prüfungshandlungen von der Zentralen Stelle im Rahmen der Schätzung plausibel zugrunde gelegt werden können.	Ziff. 10.1
Nachtragsmengen	Mengenänderungen bei systembeteiligten Mengen, die nach dem 01.06. eines Jahres (vgl. Abgabestichtag gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) für das vorangegangene Kalenderjahr oder frühere Kalenderjahre (ab dem 1.1.2018) von dem System an die Zentrale Stelle gemeldet werden.	Ziff. 5.1.6
NECV 2018	Vertrag über die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten sowie die Kommission bezüglich der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 und Satz 8 den Betreibern von dualen Systemen gewährten Leistungen“ in der Unterzeichnungsfassung vom 02.03.2018.	Ziff. 3.1
PPK	Papier/Pappe/Karton.	Ziff. 3.1
QES	Qualifizierte elektronische Signatur.	Ziff. 3.5
StGB	Strafgesetzbuch.	Ziff. 12
Systeme	Systeme im Sinne von § 3 Absatz 16.	Ziff. 1.2
Systemprüfer	Systemprüfer im Sinne von § 3 Absatz 17.	Ziff. 1.1



VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234).	Ziff. 1.1
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745).	Ziff. 3.1
WPO	Wirtschaftsprüferordnung.	Ziff. 3.2
Zentrale Stelle	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.	Ziff. 1.1

